

Die wirtschaftliche Aufklärung der Patienten im Rahmen einer Behandlung

Liebe BDHN-Mitglieder,

im Rahmen des Behandlungsvertrages treffen Sie zahlreiche Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber dem Patienten. Hierzu gehört unter anderem die sogenannte wirtschaftliche Aufklärung bzw. die wirtschaftlichen Informationspflichten gegenüber Ihrem Patienten.

Hintergrund ist folgende Norm des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 630c Abs. 3 BGB (Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten)

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Wie Ihnen bekannt ist, übernehmen gesetzliche Krankenkassen Behandlungskosten des Heilpraktikers in der Regel nicht. Allenfalls in einigen Teilbereichen (z.B. Osteopathie) werden diese von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst. Ob private Krankenkassen Heilpraktikerbehandlungen übernehmen oder nicht, hängt vom jeweiligen Versicherungsvertrag des Patienten ab. Ebenfalls unterschiedlich ist die Erstattungsfähigkeit von Heilpraktikerbehandlungen im Rahmen der Beihilfe bei beihilfeberechtigten Beamten. Hier kommt es darauf an, ob es sich um Bundes- oder Landesbeamte handelt und um die Art der Behandlung.

Die oben zitierte Norm verpflichtet Sie als Behandlungsperson den Patienten darüber aufzuklären, dass eine vollständige Übernahme seiner Behandlungskosten durch Dritte (d. h. durch Krankenkassen bzw. die Beihilfestellen) in der Regel nicht gesichert, jedenfalls aber unklar ist. Die Aufklärung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Das bedeutet, dass Sie gegenüber dem Patienten eine Erklärung aushändigen müssen, welche er dauerhaft speichern bzw. in sonstiger Weise aufbewahren und weitergeben kann. Im Zweifel müssen Sie beweisen können, dass sie den Patienten ordnungsgemäß über die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung informiert und aufgeklärt haben.

Am sichersten ist es daher, eine entsprechende Aufklärungsklausel in den Behandlungsvertrag aufzunehmen, den der Patient

vor Beginn der Behandlung unterzeichnet. So können Sie im Zweifel den Nachweis führen, dass sie den Patienten über die wirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidung, sich bei Ihnen behandeln zu lassen im Vorfeld der Behandlung aufgeklärt haben. Eine solche Klausel im Behandlungsvertrag kann etwa wie folgt lauten:

Keine Übernahme des Heilpraktikerhonorars durch Dritte.

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass er Kostenschuldner des Honorars ist, d.h. er ist verpflichtet, das Honorar des Heilpraktikers zu bezahlen. Eine Übernahme des Honorars des Heilpraktikers durch gesetzliche Krankenkassen erfolgt in der Regel nicht. Sofern der Patient privat krankenversichert bzw. beihilfeberechtigt ist, kann er die Rechnung des Heilpraktikers ggf. bei seiner privaten Krankenversicherung und/oder der Beihilfestelle zur Erstattung einreichen. Ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt, ist vom Patienten in eigener Verantwortung zu klären. Eine Nichtübernahme des Honorars durch Dritte hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Patienten zur Zahlung des Honorars des Heilpraktikers.

Alternativ können Sie diesen Aufklärungspassus auch getrennt vom Behandlungsvertrag unterzeichnen lassen.

Wie Sie der oben zitierten Rechtsnormen entnehmen können, müssen Sie den Patienten im Vorfeld auch über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung informieren. Hier kommt es darauf an, wie Sie gegenüber dem Patienten abrechnen. Wenn Sie etwa nach Zeit abrechnen, sollten Sie den Patienten darüber aufklären, wie lange eine Sitzung dauert, wie viele Sitzungen die gesamte Behandlung voraussichtlich dauern wird und welche Kosten hierfür anfallen. Sofern Sie ein individuelles Gebührenverzeichnis haben, welches Sie in Ihrer Praxis verwenden, welches Grundlage dieser Abrechnungen ist, sollten Sie dieses dem Behandlungsvertrag beifügen. In aller Regel wird die Kostenfrage im Vorfeld der Behandlung geklärt und im Behandlungsvertrag eine Regelung hierüber getroffen.



Abbildung ©: Dmitry Belyaev/istock – gettyimages

Bitte beachten Sie, dass die wirtschaftliche Aufklärung nicht nur dem Patienten zugutekommt, sondern sich auch auf Ihren Honoraranspruch auswirken kann. Sofern Sie die wirtschaftliche Aufklärung nicht bzw. nicht richtig vorgenommen haben, kann der Patient Ihnen nach Erhalt der Rechnung entgegenhalten, dass Sie ihn nicht bzw. nicht vollständig über die Kosten der Behandlung bzw. darüber, dass er die Behandlungskosten gegenüber seiner Krankenkasse nicht geltend machen kann aufgeklärt haben. In diesem Fall haben Sie eine vertragliche Nebenpflicht gegenüber dem Patienten verletzt, sodass der Patient Ihnen die nicht erfolgte bzw. falsche Aufklärung gegenüber Ihrem Honoraranspruch entgegenhalten kann. Faktisch kann das dazu führen, dass Sie hierdurch gegenüber dem Patienten Ihren Honoraranspruch verlieren.

Wie Sie sehen, haben Sie auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung gegenüber dem Patienten Aufklärungspflichten. Nehmen Sie diese Pflichten in Ihrem Praxisalltag bitte ernst. Neben der Tatsache, dass es dem Patienten gegenüber fair ist, ihn auf die finanziellen Folgen der Behandlung aufmerksam zu machen, sichern Sie sich so auch ihren Honoraranspruch und vermeiden spätere Streitigkeiten hierüber.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e. V.